OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651255/3/FP

Datum:
Linz, 16. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von D.P., geb. x, U., vertreten durch Dr. J.P., Rechtsanwalt in M., gegen den Unterabsatz des Punktes IV. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 30. August 2018, GZ: BHBRVERK-2018-388244/8-Wid, betreffend die Auferlegung der Verpflichtung bei einer amtsärztlichen Untersuchung eine Kopfhaarprobe abzugeben und im Falle des Erreichens eines bestimmten EtG-Wertes ein psychiatrisches Gutachten beizubringen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Unterabsatz des Punktes IV. des Bescheides vom 30. August 2018, welcher mit den Worten „Aufgrund der hohen Alkoholbeeinträchtigung“ beginnt, aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid bestätigte die belangte Behörde ihren Mandatsbescheid vom 24. Juli 2018 mit welchem sie die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM, A, B und F für die Dauer von 6 Monaten entzog.

Darüber hinaus ordnete die belangte Behörde an, dass der Bf eine Nachschulung zu absolvieren habe, innerhalb der offenen Entziehungsdauer ein amtsärztliches Gutachten beizubringen und sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen habe.

In einem weiteren Absatz ordnete die belangte Behörde an, der Bf habe aufgrund der hohen Alkoholbeeinträchtigung bei der amtsärztlichen Untersuchung eine Kopfhaarprobe abzugeben. Es dürfe ein EtG-Wert von 7 pg/mg nicht überschritten werden und sei bei höheren Werten das Konsumverhalten durch Beibringung eines psychiatrischen Gutachtens abzuklären. Die Kosten seien vom Bf zu tragen.

I.2. Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Bf am 31. Juli 2018 Vorstellung, in der er sich nur gegen die Entziehung der Lenkberechtigung der Klasse AM und die Anordnung über die Haarprobe beschwert erachtete.

I.3. Die belangte Behörde erließ in der Folge den ihren Mandatsbescheid bestätigenden inhaltsgleichen angefochtenen Bescheid. Was die Anordnung der Haarprobe anbetrifft, argumentierte sie weitgehend allgemein in Bezug auf ihren Beweiswert und damit, dass der Bf eine hohe Atemluftalkoholkonzentration aufgewiesen habe.
Wer mit einer Atemluftalkoholkonzentration von 1,16 mg/l die Wegstrecke unfallfrei mit einem einspurigen Kraftfahrzeug bewältige könne, müsse zwangsläufig an eine hohe Alkoholbelastung gewöhnt sein und stehe den Vorschriften im Straßenverkehr relativ gleichgültig gegenüber. Es sei erforderlich, dass der Bf vor Wiedererlangung der Lenkberechtigung Alkoholabstinenz übe.

I.4. Diesen Bescheid bekämpfte der Bf mit rechtzeitig eingebrachtem Schriftsatz vom 31. August 2018 zunächst wieder in Bezug auf die Entziehung der Lenkberechtigung der Klasse AM und weiters in Bezug auf die Anordnung der Beibringung einer Haarprobe, samt allfälliger Beibringung eines psychiatrischen Gutachtens.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. September 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

I.6. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 zog der Bf seine Beschwerde auch in Bezug auf die Entziehung der Lenkberechtigung der Klasse AM zurück.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Spruchabschnitt aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 14. Juli 2018 ein Motorfahrrad auf der B 147 im Gemeindegebiet beeinträchtigt. Der um 22:48 Uhr gemessene Alkoholgehalt der Atemluft betrug 1,16 mg/l.
[Anzeige]

Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 24. Juli 2018, GZ: BHBRVERK-2018-388244/3-Wid, entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf der Klassen A, B und F, ordnete eine Nachschulung, eine verkehrspsychologische Untersuchung und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens an. [Mandatsbescheid, Vorstellung]

Gegen die Entziehung der Lenkberechtigung der Klasse AM und die Anordnung der Beibringung einer Haarprobe erhob der Bf Vorstellung. [Vorstellung]

Die belangte Behörde bestätigte ihren Mandatsbescheid mit Bescheid vom 30. August 2018 vollinhaltlich. [teilw. angefochtener Bescheid]

Mit Beschwerde vom 31. August 2018 erhob der Bf gegen die noch aufrechten Spruchpunkte (Klasse AM, Haaranalyse) Beschwerde. [Beschwerde]

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 zog er die Beschwerde in Bezug auf die Entziehung der Klasse AM zurück und hielt sie in Bezug auf die Anordnung der Beibringung einer Haarprobe aufrecht. [genanntes Schreiben]

Der Bf ist bislang in Zusammenhang mit Alkohol in Straßenverkehr nicht in Erscheinung getreten.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Er ist unbestritten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zum Verfahrensgegenstand:

Der Bf hat schon mit seiner Vorstellung nur die Entziehung der Lenkberechtigung der Klasse AM, sowie die Anordnung der Entnahme einer Haarprobe bekämpft, sodass der übrige Bescheid in Rechtskraft erwuchs. Da die Anordnung der Beibringung eines psychiatrischen Gutachtens unter der Bedingung des Erreichens eines bestimmten EtG-Wertes stand, ist deren Anordnung von der Haaranalyse abhängig und kann ohne sie nicht bestehen. Sie ist also als schon in der Vorstellung mitbekämpft anzusehen und ergibt sich dies auch aus dem Gesamtzusammenhang.

Auch die Beschwerde behandelt nur die genannten Punkte und wurde diese später in Bezug auf die Entziehung der Lenkberechtigung der Klasse AM zurückgezogen, sodass das Verwaltungsgericht nur zuständig ist, über die Anordnung einer Haarprobe und das nach Ansicht der belangten Behörde allenfalls erforderliche psychiatrische Gutachten abzusprechen.

III.2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, die Lenkberechtigung von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 leg. cit. genannten und in Abs 3 leg. cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die

Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 leg. cit. genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

§ 24 Abs 3 FSG lautet:
„Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.“ (...)

Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wird.

Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 2 Z1 FSG auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.

Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung

zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.3.1. Nach § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 8. September 2016, Ra 2014/11/0087) kann gemäß § 24 Abs 3 4. Satz FSG 1997 "im Rahmen des ärztlichen Gutachtens" die Beibringung der "erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme" aufgetragen werden. „Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt zwar offen, wann und von wem der entsprechende Auftrag erteilt werden kann (ob von der Behörde anlässlich der Entziehung; oder vom Amtsarzt anlässlich der Untersuchung), aus dem Zusammenhang der Regelung, insbesondere dem 10. Satz des Abs. 3, wird aber klar, dass auch eine solche Anordnung von der Behörde, und zwar bei der Entziehung, zu treffen ist (vgl. dazu das zu einer Aufforderung nach § 24 Abs. 4 FSG 1997 ergangene E vom 23. September 2014, Ra 2014/11/0023, wonach dann, wenn der Inhaber einer Lenkberechtigung aufgefordert wird, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen, diese im Aufforderungsbescheid im Einzelnen anzuführen sind, weil ansonsten die Beantwortung der Frage nach der Erforderlichkeit solcher Befunde an den Amtsarzt delegiert und damit der gerichtlichen Überprüfung entzogen würde). Bestätigt wird dieses Auslegungsergebnis durch die Ausführungen in der Regierungsvorlage (1033 BlgNR 21. GP) zur 5. FSG-Novelle durch BGBl. I Nr. 81/2002, wonach mit der Neuregelung durch § 24 Abs. 3 FSG 1997 'umfassend' alle möglichen Anordnungen geregelt würden, die anlässlich der Entziehung 'von der Behörde' angeordnet werden können.“

Das Gesetz erlaubt es der Behörde nach Ansicht des VwGH daher, im Entziehungsbescheid Anordnungen treffen, die sonst einem Verfahren nach § 24 Abs 4 FSG vorbehalten wären.

Der VwGH führt in der genannten Entscheidung wie folgt weiter aus: „Die Verlagerung der Anordnung weiterer Maßnahmen vom Führerscheinausfolgungs- auf das Entziehungsverfahren bei gleichzeitiger Flexibilisierung der möglichen Anordnungen im Falle des Bestehens von Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Betroffenen ermöglicht der Behörde, bereits im Zeitpunkt der Entziehung absehbar notwendige weitere Maßnahmen anzuordnen (sanktioniert durch die ex lege eintretende Verlängerung der Entziehungsdauer bei Nichtbefolgung), verhindert eine 'Überfrachtung' des Führerscheinausfolgungsverfahrens mit der (erstmaligen) Prüfung der gesundheitlichen Eignung und damit den 'kalten Entzug' und gewährleistet im Regelfall eine zeitnahe, während der eigentlichen Entziehungsdauer stattfindende Überprüfung der diesbezüglichen behördlichen Anordnung im Rechtsmittelweg (bzw. nunmehr durch Beschwerde an das

VwG). Gleichzeitig wird damit gesichert, dass die Behörde bei Ablauf der (insbesondere wegen Verkehrsunzuverlässigkeit ausgesprochenen) Entziehungsdauer auf bestehende Bedenken an der gesundheitlichen Eignung adäquat reagieren kann, nämlich nach der Konzeption des § 24 Abs. 4 FSG 1997 durch Erlassung eines Aufforderungsbescheids. Werden allfällige Bedenken aber nicht iSd § 24 Abs. 4 FSG 1997, also durch Erlassung eines den diesbezüglichen Anforderungen genügenden (Hinweis E vom 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0088) Aufforderungsbescheids konkretisiert und wurde nicht, gestützt darauf, dass der Betroffene einer derartigen Aufforderung nicht nachgekommen ist, ihm die Lenkberechtigung iSd § 24 Abs. 4 letzter Halbsatz FSG 1997 entzogen, darf die Ausfolgung des Führerscheins nach § 28 FSG 1997 nicht verweigert werden."

Aus der genannten Entscheidung ergibt sich also, dass allfällige Bedenken iSd § 24 Abs 4 FSG 1997 konkretisiert werden müssen (VwGH 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0088).

III.3.2. Nach dem Gesagten, sind also jene Kriterien, die er Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf § 24 Abs 4 FSG entwickelt hat, gleichermaßen auf Anordnungen gemäß § 24 Abs 3 FSG anzuwenden und spricht dieser in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH 13. August 2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

III.3.3. Die belangte Behörde stellt im Spruch dar, die Haarprobe sei „Aufgrund der hohen Alkoholbeeinträchtigung" abzugeben, begründet aber in der Folge nicht, warum sie davon ausgeht, es sei eine Kopfhaarprobe einzuholen und zu welchem Zweck diese dienen soll. Zudem verlangt sie vom Bf die Beibringung eines psychiatrischen Gutachtens (gemeint wohl „Stellungnahme") für den Fall, dass die Haaranalyse einen Ethylglucuronid-Wert von über 7 Pikogramm pro Milliliter ergibt. Die Begründung der belangten Behörde bezieht sich alleine auf die grundsätzliche Eignung der Haaranalyse zum Nachweis von Alkoholkonsum (siehe dazu weiter unten: „Kontrollinstrument").

Wie bereits dargestellt, erfordert die Vorschreibung bestimmter fachärztlicher Befunde begründete Bedenken, die im Bescheid nachvollziehbar darzulegen sind. Schon daran fehlt es vorliegend.
Die belangte Behörde äußert auch nicht, welche der Voraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG-GV sie als nicht mehr gegeben erachtet.

Es können nur Mutmaßungen dahin angestellt werden, dass die belangte Behörde aufgrund des gemessenen Alkoholwerts von 1,13 mg/l möglicherweise den Verdacht einer beim Bf vorliegenden Alkoholabhängigkeit oder des gehäuften Missbrauchs hegt.

Bedenken dieser Art lassen sich aufgrund der nach dem Aktenstand einmaligen Missbrauchs nicht schlüssig begründen. Der Umstand, dass der Bf sein Moped noch lenken konnte lässt nicht den Schluss zu, dass er abhängig ist oder gehäuft Alkohol missbraucht. Vielmehr bedarf es insbesondere der ohnehin angeordneten amtsärztlichen Untersuchung, um hier Klarheit zu schaffen.

Die belangte Behörde darf in diesem Zusammenhang auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen werden, nach welcher ein einmaliger oder in großen zeitlichen Abständen vorkommender Alkoholmissbrauch nicht ausreicht, den Verdacht, es bestehe Alkoholabhängigkeit im Sinne des § 14 Abs 1 FSG-GV 1997, zu begründen (VwGH 23. Jänner 2001, 2000/11/0240).

Auch aus § 14 Abs 5 FSG-GV, ergibt sich, dass ärztliche Kontrolluntersuchungen (Haaranalyse) und eine befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme (Psychiater) erst bei gehäuftem Missbrauch vorgesehen sind. So hat der Verordnungsgeber für nicht gehäufte Missbrauchsereignisse, die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen in Zusammenhang stehen (nur) die VPU vorgesehen.

Was die Haaranalyse per se betrifft, darf darauf hingewiesen werden, dass diese primär ein Kontrollinstrument, etwa zum Zwecke der Überwachung einer auf Grundlage eines gesetzgemäßen Ermittlungsverfahrens mit Bescheid angeordneten Alkoholabstinenz, ist, für sich alleine (v.a. bei Einmaligkeit) aber kaum geeignet ist, eine Alkoholabhängigkeit oder einen gehäuften Missbrauch nachzuweisen. Erst bei besonders hohen Werten, bspw. 100 pg/ml, die auf ein exzessives Trinkverhalten schließen ließen, wäre indirekt ein Hinweis auf eine allfällige Abhängigkeit bzw. einen gehäuften Missbrauch gegeben. Insofern verwundert es auch, dass die belangte Behörde dem Bf bereits ab Werten von über 7 pg/ml die Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme auftragen will, und dem Bf damit ohne bescheidmäßige Anordnung faktisch zu völliger Abstinenz verpflichtet, weisen doch selbst Werte von 20 pg/ml und darüber noch auf bloß moderates Trinkverhalten hin. Ein solches untersagt der Gesetzgeber nicht.

Eine durchsetzbar formulierte, bescheidmäßige Anordnung, Abstinenz zu üben, wie die belangte Behörde dies in der Begründung ihres Bescheides suggeriert, erfolgte nicht, weil die Behörde lediglich anordnete, der Bf müsse ab einem EtG-Wert von 7 pg/ml ein psychiatrisches Gutachten beibringen.
Eine derartige Anordnung in einem Bescheid, der im Ergebnis lediglich auf die Verkehrsunzuverlässigkeit abstellt und dem keine amtsärztliche Untersuchung vorausgegangen ist, würde mangels Feststellbarkeit des Fehlens der Voraussetzung des § 3 Abs 1 Z 3 FSG im Übrigen rechtsgrundlos erfolgen.

Vor diesem Hintergrund vermag das Verwaltungsgericht angesichts des ein- und erstmaligen Verstoßes auch bei einem durchaus hohen Atemluftalkoholwert noch keine solchen begründeten Bedenken zu hegen, die bereits jetzt (und zwar vor Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens) die Beibringung einer Kopfhaarprobe erforderlich machen.

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Entziehungsbescheid - zu Recht -, gegründet auf § 24 Abs 3 FSG die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens vorgeschrieben und angesichts des 1,6 Promille überschreitenden Alkomatergebnisses nachvollziehbar, eine verkehrspsychologische Untersuchung gemäß § 14 Abs 2 FSG-GV angeordnet, welche für derartige Fälle vom Verordnungsgeber vorgesehen wurde. Ergeben sich aus den genannten Untersuchungen relevante Ergebnisse, also Hinweise darauf, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich nicht geeignet ist (Änderung der Sachlage), etwa der Verdacht in Bezug auf einer Alkoholabhängigkeit oder gehäuften Missbrauch, wird es der belangten Behörde, bei entsprechender Begründbarkeit im Wege des § 24 Abs 4 FSG möglich sein, vom Bf weitere geeignete Befunde zu verlangen.
Demgemäß spricht der VwGH, etwa in seinem Erkenntnis vom 26. Juni 2017, Ra 2017/11/0063, aus, dass die Behörde in einem Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG 1997 neben der amtsärztlichen Untersuchung nicht auch die Beibringung "allenfalls erforderlicher Befunde" auftragen darf, wenn deren Notwendigkeit bei Bescheiderlassung noch gar nicht feststeht, [...]. Wenn sich (etwa aufgrund der amtsärztlichen Untersuchung oder aufgrund bereits vorliegender Befunde) zur Klärung der Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung die Notwendigkeit einer (weiteren) Befundvorlage ergebe, sei diese gemäß § 24 Abs 4 FSG 1997 mit Bescheid anzuordnen.
Nichts anderes kann, wie im vorliegenden Fall, dort gelten, wo die Behörde, quasi auf Vorrat, aber ohne medizinisch indizierte Hinweise (eine amtsärztliche Untersuchung hat noch nicht stattgefunden), erkundend Befunde verlangt, die aufgrund der aktuellen Sachlage nicht erforderlich (und auch nicht zielführend: einmalige Haaranalyse) sind.

Zum derzeitigen Zeitpunkt (Zeitpunkt der Entscheidung des VwG) ergeben sich noch keine Hinweise, die solche Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ begründen könnten, die über die amtsärztliche Untersuchung

und die VPU hinausgehende Befunde erforderlich machen würden. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass sich der Bf in der Zwischenzeit nicht wohlverhalten hat, hat die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht doch keine weiteren Vorfälle gemeldet.

III.3.4. Demgemäß war die vom Bf bekämpfte, vorgreifende Anordnung aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl